

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1849**

5 (5.3.1849)

## Mittheilungen

des

## badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 5.

5. März.

## Kraichgauer Bezirksverein.

Versammlung am 8. Januar in Eppingen.

Es kamen folgende Gegenstände zur Besprechung:

1) Impfung durch praktische Aerzte.

Ein Antrag, daß den praktischen Aerzten in ihrem Wohnorte zu impfen gestattet werden möchte, erhielt nach ausführlicher Besprechung in der Abstimmung nicht die Mehrheit.

Ein zweiter Antrag, der Verein möge dahin wirken, daß wenigstens den Physikaten gestattet werde, den praktischen Aerzten, die solches wünschen, eben so wie den Amtschirurgen, die Impfung in einzelnen Orten zu übertragen, erhielt die Zustimmung der Versammlung.\*)

Die Gründe zur Ablehnung des ersteren Antrags waren in der Hauptsache folgende:

a. Das Impfen mit Schutzpockenlymphe ist nicht nur eine ärztliche Kunstverrichtung, sondern auch eine polizeiliche Zwangsmasregel; der praktische Arzt, der nur im Allgemeinen die Befugniß zum Impfen hätte, aber nicht die Pflicht, alle noch nicht Geschützten zu impfen, würde bei seinem besten Willen manche Kinder, die ihm verweigert würden, ungeimpft lassen müssen, und dem Physikus bliebe es dann übrig, solche Widersetzliche nachzuimpfen. Durch amtlichen Auftrag vom Physikus und die übernommene Pflicht von Seite des praktischen Arztes, Alle zu impfen, würde diese Mißlichkeit wegfallen.

\*) Die durch die allgemeine Impfinstruction vom 2. August 1815, S. 9, den Landchirurgen und praktischen Aerzten gestattete Impfung wurde durch Ministerialerlaß v. 9. August 1825 auf die größern Städte beschränkt, spätere Auslegungen der Sanitätskommission v. 16. Oktober 1833 u. 29. April 1835 gestatten aber den Aerzten, unter Einwilligung des Physikats und unter der Verbindlichkeit der Einsendung ihrer Impflisten, zu vacciniren. A. d. R.

b. Nach den bestehenden Medizinalverordnungen hat der Physikus in den Amtsorten eine Menge Officialverrichtungen unentgeltlich bei gelegentlicher Anwesenheit zu machen. Gerade in die Orte, in welchen praktische Aerzte wohnen, kommt er aber in der Regel nur bei Gelegenheit der Impfung oder eines Legalfalles; wenn nun kein Legalfall vorkommt, so fehlt ihm jede solche Gelegenheit.

2) Antrag, daß jeder Arzt des Vereins eine genau verzeichnete Liste über die in seinem Wohnorte von ihm behandelten Armen, mit Anfügung der Besuche und Berrichtungen und der Beträge, wie sie für Zahlungsfähige hätten angelegt werden dürfen, liefern möchte, um in der Frage über die unentgeltliche Armenbehandlung die bestimmten Summen der unentgeltlichen Leistungen der Aerzte für das Allgemeine ins Klare zu stellen. Daß solche Aerzte, welche bisher keine genauen Verzeichnisse ihrer Bemühungen bei Armen geführt haben, aufgefordert werden sollen, solches zu dem vorgesezten Zwecke in Zukunft zu thun.

Diesem Antrage stimmte die Versammlung nach Durchsprechung desselben bei.

3) Die Bitte des Pfälzer Bezirksvereins an Großherzogl. Sanitätskommission, die Aufhebung der artistischen Fächeresberichte betreffend, wurde von der Versammlung in allen Richtungen durchgesprochen.

Es wurde anerkannt, daß der gewissenhafte und arbeitslustige Arzt von selbst zeitweise eine Zusammenstellung und Prüfung seiner eigenen Thätigkeit vornehmen werde, ja daß es eine innere Pflicht für jeden Arzt selbst ist, solches zu thun, um sich selbst Rechenschaft über den Erfolg zu geben, den er von seinem Studium und seiner Berufsübung zieht. Eine Arbeit, die Jeder von selbst vornehmen sollte, kann nicht gerade als Last betrachtet werden, wenn sie von der vorgesezten Behörde gefordert wird. Diese Forderung wird vielmehr dem vielbeschäftigten Arzte ein Antrieb sein, die Arbeit, deren Nützlichkeit er anerkennt, zu deren Angriff er aber wegen mangelnder Zeit nie kommen würde, selbst mit Aufopferung seiner Ruhestunden vorzunehmen.

Daß gewissenlose, in Schlandrian versunkene Aerzte oberflächliche, halb- oder unwahre Arbeit liefern werden, wird nicht als ein gewichtiger Einwurf angesehen, wir hoffen, daß es nicht viele der Art geben wird, und jeder tüchtige Arzt, darum gewiß auch die Sanitätskommission, wird solche Arbeit auf den ersten Blick würdigen.

Die Versammlung hält dafür, daß in den artistischen Jahresberichten manch goldenes Korn der Erfahrung niedergelegt und nur zu bedauern ist, daß es nicht zur Veröffentlichung kommt, während so Manches, was veröffentlicht wird, zu entbehren wäre. In einer Erfahrungswissenschaft wird es nie so weit kommen, daß nicht manche Beobachtungen und Erfahrungen neu, interessant, und lehrreich sind, und die Versammlung bezieht den Ausspruch „die Zeit der interessanten Krankheitsfälle ist nicht mehr vorhanden“ nur auf die erdichteten. Die Versammlung bedauert mit dem Pfälzer Bezirksverein, daß der werthvolle Inhalt der artistischen Jahresberichte nicht veröffentlicht und zum Gemeingut gemacht wurde, sie würde in der Veröffentlichung auch das beste Mittel zur Abwehr der Erfindungen und Uebertreibungen erblicken. In diesen Erwägungen schließt sich die hiesige Versammlung nicht vollständig jener Bitte des Pfälzer Bezirksvereins an, und beschränkt sich darauf, den Wunsch auszusprechen, die artistischen Jahresberichte möchten in Zukunft nicht mehr an die bisherige Form gebunden, und die Einfügung der Witterungsbeobachtungen nicht mehr geheißen werden. Dann wünscht die Versammlung eine Veröffentlichung der Hauptergebnisse dieser Berichte.

4) Nächste Versammlung des Vereins wird auf den 7. Mai in Sinsheim im Löwen anberaumt.

Dr. Wilhelm.

### Berein des Main- und Tauberkreises.

Bitte an die zweite Kammer, die Stellung der praktischen Aerzte betreffend.

Eine Hohe Kammer, gegenwärtig mit Berathung von Gesetzen über die Umgestaltung des Gerichtswesens und der Verwaltung des Landes beschäftigt, wird, wir sind dessen gewiß, auch dem Sanitätswesen, einem in das Staats- und Familienleben so tief eingreifenden Institute, Ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden, und wir erlauben uns, als Männer von Fach, Einer Hohen Kammer unsere Ansichten über die künftige Abhaltung der ärztlichen Staatsprüfungen, sowie über die Stellung der praktischen Aerzte als solchen in Kürze gehorsamst vorzutragen.

Dem von dem Durlacher ärztlichen Vereine am 20. Oktober d. J. an Eine Hohe Kammer eingereichten Entwürfe zur Ordnung und Verwaltung der ärztlichen Verhältnisse können wir

unfere Zustimmung nicht ertheilen, da wir glauben, daß die in demselben enthaltenen Bestimmungen über ärztliche Vereine und deren Wirkungskreis weder die Interessen des Staates, noch die der Aerzte befördern, und den Stand der Aerzte zu einer abgeschlossenen Kaste bilden würden; obwohl wir nicht verkennen, daß durch freiwillige ärztliche Vereine allerdings viel Nützliches geschaffen und befördert werden kann.

Dagegen glauben wir, daß durch Zugrundelegung folgender allgemeinen Bestimmungen dem Stande der Aerzte eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende und zugleich würdige Stellung im Staate gesichert werden dürfte.

#### I. Bildung der Kandidaten.

1) Jeder, der zum ärztlichen Staatsexamen zugelassen werden will, muß ein Maturitätszeugniß vorlegen.

2) Hinsichtlich des Fachstudiums besteht Lernfreiheit im weitesten Sinne.

3) Die Staatsprüfung umfaßt die gesammte Medizin mit ihren Hilfswissenschaften, und soll aus allen drei Fächern zugleich gemacht werden, von deren Gesamtergebniß dann die Ertheilung der Lizenz abhängt, so daß künftig nur eine Klasse von Aerzten besteht, und neben diesen nur Wundarzneidienere als Hilfspersonale bestehen sollen.

4) Die Prüfung zerfällt in zwei Theile,

a. in ein theoretisches und

b. in ein praktisches Examen.

5) Die mündlichen Theile sind öffentlich und umfassender als bisher.

6) Die Prüfungen besorgt ein Prüfungsrath. Die Examinationsgebühren sollen möglichst verringert werden.

#### II. Rechte der Aerzte.

Nach bestandnem Staatsexamen und ertheilter Lizenz steht dem Arzte das Recht der freien Ausübung seiner Kunst, sowie der freien Niederlassung zu.

#### III. Persönliche Verhältnisse der Aerzte.

##### A. Zum Staat.

1) Allgemeine Pflichten:

Der Arzt steht, wie jeder Staatsbürger, dem Staate gegenüber unter den allgemeinen Staatsgesetzen, und hat als solcher gegen denselben keine besondern Verpflichtungen.

2) Besondere Pflichten:

In medizinisch-polizeilicher Beziehung steht er unter dem

Staatsärzte, und hat den betreffenden Gesetzen und Vorschriften zu genügen.

### B. Zum Publikum.

Der Arzt erkennt seine Pflichten als solcher dem Publikum gegenüber darin, daß er überall Hilfe leistet, wann und wo er gerufen wird, allein er kann nur dann gezwungen werden, Hilfe zu leisten, wenn Gefahr auf dem Verzuge steht, oder andere Hilfe im Augenblick nicht geleistet werden kann.

### C. Zu seinen Kollegen.

1) Ärztliche Kollegialität kann nur empfohlen, aber nicht durch Gesetze erzwungen werden.

2) Kein Arzt darf einen Kranken in Behandlung nehmen ohne Wissen des früher behandelnden Arztes.

3) Jeder Arzt ist verbunden, dem nachfolgenden Arzte auf dessen Verlangen über den Krankheitsverlauf, sowie dessen Behandlungsweise die erforderliche Auskunft zu geben.

4) Der Arzt soll dem Ruf zu Konsultationen Folge leisten, so lange keine persönlichen Verhältnisse dagegen sind, und darf in dem Verlangen des Patienten nach einer ärztlichen Berathung kein Mißtrauen finden.

Sollten diese Grundsätze den Ansichten der Hohen Kammer entsprechen, so bitten wir, dieselben empfehlend an die Großh. Regierung gelangen zu lassen. Jedenfalls bitten wir, dahin wirken zu wollen, daß in möglichster Bälde von Seiten des Staates eine neue, zeitgemäße Medizinalordnung gegeben, und vor deren Sanktion die Stimmung der Aerzte hierüber gehört werde.

Im Namen und aus Auftrag des ärztlichen Vereins des  
Main- und Tauberkreises:  
Krautheim, den 23. Nov. 1848. \*)

Der Geschäftsführer:  
Seeber.

### An Herrn Physikus Mezger in Adelsheim.

Lassen Sie mich, sehr geehrter Herr Kollega, meine eben so offene Antwort an die letzten Worte Ihres Briefes anknüpfen: auch ich möchte lieber die Privilegien der Aerzte als deren offiziöse Befugnisse erweitert wissen. Die Erweiterung dieser

\*) Erhalten den 5. Februar 1849.

Rechte, wie Sie nicht verkennen werden, war bisher unser Bestreben, ohne uns zu verhehlen, aber auch ohne es zu fürchten, daß dadurch nothwendig auch der Kreis der Pflichten wachsen müsse, da nur im Gleichgewicht dieser beiden Faktoren die wahre Freiheit besteht.

Daß Sie Plan und Ziel des Vereines billigen, hat doppelten Werth aus dem Munde eines Mannes, der die meisten unserer Bedürfnisse und Wünsche nicht theilt. Weniger Gnade bei Ihnen finden die Ergebnisse der „Mittheilungen“, oder da diese der Ausdruck des Vereines sind, die Einzelheiten seiner Thätigkeit.

Sie finden die meisten Wünsche des ärztlichen Standes unausführbar, nicht dringend, unzeitig, Sie wollen dieselben erst dann öffentlich besprochen wissen, wenn sie geprüft, als zeitgemäß und praktisch ausführbar anerkannt worden. Sie stellen die Prüfung voran, Sie setzen einen Ausschuss voraus, welcher sie vornimmt, Sie erkennen diesem den Ausspruch zu über Dringlichkeit, Ausführbarkeit und Nothwendigkeit, — Sie beginnen, wie mir dünkt, den Bau der Pyramide an der Spitze. Wir dagegen nehmen an, daß die Genossenschaft die Bedürfnisse und Mängel im Berufe und Stande am besten kenne und fühle, daß sie am reinsten die Wünsche zusammentrage, und von unserm Standpunkte aus den Weg zur Abhülfe andeuten könne. Diese Thatsachen sind die Unterlage, die Prüfung kann nur von ihnen ausgehen; der Ausspruch des Bedürfnisses und der Nothwendigkeit wird von der Gesamtheit gethan, ihr Verlangen ist eine Thatsache auf reeller Unterlage, sie besteht nicht minder, selbst wenn ihre Abhülfe für jetzt noch unausführbar wäre. Die Unausführbarkeit, wollen wir uns übrigens nicht verhehlen, ist eine sehr relative Eigenschaft, welche in einer Hand wächst, in der andern verschwindet. Gerade darin aber, ich muß Ihnen Dies hervorheben, liegt ein Grundsatz unserer Bestrebungen, daß wir bei ungebundener Form der einzelnen Vereine jedem die möglichste Freiheit in der Bewegung lassen, um in jedem den Ausdruck seiner Eigenthümlichkeit, die eigene Auffassung seiner Verhältnisse und Vorschläge zur Abhülfe zu erhalten. Mit diesem Material von Thatsächlichem, mit dieser genauen Kenntniß der Verhältnisse, der Stimmung und der Wünsche, sollte sich damit nicht etwas Richtigeres erzielen lassen, als mit einseitigen Darstellungen und selbstgeschaffenen Deutungen, auf welche hin die Bureaukratie von vornherein erklärt, was sie für zulässig, für zeitgemäß, für unausführbar hält, und was nicht?

Von Grundsätzen zur Ausführung kommend empfehlen Sie unserer Thätigkeit ausschließlich drei Punkte, vor deren Erfüllung alle andern Reformen ruhen sollten: es sind dies 1) die Erstreckung der Verjährungsfrist der ärztlichen Forderungen nebst der den ärztlichen Tagebüchern beizulegenden Beweisraft, 2) die Aufnahme der Aerzte in die Wittwenkasse der Staatsdiener, und 3) die Vertreibung sämmtlicher gerichtsarztlichen Deserviten durch die Amtskasse.

Sie haben sich bereits überzeugt, daß auch unser Verein die Wichtigkeit dieser Verlangen, für welche schon der staatsärztliche Verein einstund, gebührend würdigte. So lange aber neben diesen noch andere Mängel in unserem Medizinalwesen bestehen, falls Sie solche bei der hohen Meinung von dessen Vollkommenheit zugeben sollten, so muß ich gestehen, daß ich es weder mit der Klugheit vereinbarlich säude, noch den Nutzen dieser Maßregel begreifen könnte, sich exklusiv mit Hintansetzung aller andern Bedürfnisse nur auf jene drei Punkte zu werfen. Wir können den Behörden keine drohende Frist setzen, und die Zeit wäre für niemand verloren als für uns. Wir haben deshalb, nicht in unthätiger Erwartung über diese Dinge, unsere Bestrebungen auch nach andern Seiten ausgedehnt und verfolgt, und die Zukunft dürfte vielleicht lehren, daß wir nicht so Unrecht daran gethan.

Wir haben aber auch noch einen andern Weg eingeschlagen. Daß Sie diesen nicht erwähnen, dieser Umstand läßt mich am merklichsten auf die Verschiedenheit schließen, welche in unserer beiderseitigen Anschauungsweise leider zu bestehen scheint. Wir haben, statt den Staat fort und fort anzugehen um Aufnahme der Aerzte in dessen Wittwenkasse, an unsere eigene Kraft appellirt, und durch den Zusammentritt vereinter Kräfte eine Wittwenkasse für die Aerzte zu Stande gebracht, welche, wenn auch bescheiden beginnend, doch, ich bin es überzeugt, Segen bringen wird den Hinterlassenen der jetzigen, in höhern Grade noch der kommenden Kollegen. Hätten wir Ihren Rath befolgt, so ständen wir immer noch, vielleicht auf ewig, vor der Thüre der Staatswittwenkasse, und flehten um Einlaß.

In der Zurücksendung des Auftrages, welchen Sie und Herr Pphyktus Haack unsern Mittheilungen zugedacht hatten, werden Sie, ich darf es hoffen, keine andern Beweggründe als die angeführten suchen, da es in dem Interesse der Redaktion selbst liegt, keiner gegentheiligen Ansicht und Prüfung ihre Spalten zu verschließen.

Ich erkenne es in seinem ganzen Werthe und mit gebührendem Danke an, daß Sie, selbst außerhalb unseres Vereins stehend, unsern Arbeiten die Wichtigkeit beimessen, um noch eine genauere Ausführung unseres entworfenen Planes zu wünschen. Die Mißverständnisse, welche auch von anderer Seite darüber aufgetaucht sind, hätten mich jedenfalls zu Erläuterungen bestimmen müssen. Seitdem aber die Karlsruher Zeitung in einer Reihe von Artikeln die Einrichtung des Gesundheitswesens und darin die Stellung der Aerzte und der Vereine gezeichnet, kann ich mich dieser Verpflichtung enthoben erachten, da auch wir in unserm Entwurfe nicht mehr gewollt. Die verschiedenen Auffassungen möchten aber wohl dadurch entstanden sein, weil wir nicht die ganze Organisation entworfen, eine Aufgabe, welche in der Stellung unseres Vereins anmaßlich hätte erscheinen können, sondern nur die Seite der praktischen Aerzte und des ärztlichen Berufs bearbeitet hatten.

Empfangen Sie die Versicherung ausgezeichnete Werthschätzung.

Karlsruhe, den 1. März 1849.

Dr. R. Volz.

## Z e i t u n g .

**Wohnortsänderungen.** Dr. Welcker ist von Mannheim nach Waldkirch, Arzt Hafenreffer von Rültsheim, Amt Tauberbischofsheim, nach Sindolsheim, Amt Weilsheim, gezogen (Mitth. 1848, Nr. 19, S. 148).

**Todesfälle.** 1) Alois Kenner von Heidelberg, 1834 u. 1835 licenzirt, erst Arzt in Sindolsheim, 1840 Amtschirurg in Schönau bei Heidelberg, 1847 pensionirt, starb den 18. Januar 1849 in Illenau.

2) Am 30. Januar starb der pensionirte Amtschirurg Joseph Fischer in Singen im Hegau. Er war 1810 Stabschirurg in Radolpshzell, 1836 Amtschirurg in Konstanz, und wurde 1837 pensionirt.

**Wittwenkasse.** In Bezug auf die Bekanntmachung in Nr. 23 der Mitth. v. 1848, S. 180, werden die Mitglieder in Kenntniß gesetzt, daß der Rechner, Herr Dr. Kusel, ermächtigt ist, die Beiträge von 1849 mit 10 fl., welche bis zum 31. März nicht eingelaufen sind, auf der Post auf den Namen und die Kosten der Pflichten nachzunchmen.

Redaktion: Dr. R. Volz.

Druck und Verlag von G. Braun.